

Information zur Datenverarbeitung gemäß Coronaverordnung (Stand 30.10.2020)

Erfordernis der Datenverarbeitung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 [CoronaVO Studienbetrieb und Kunst](#) dazu verpflichtet, in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 [CoronaVO](#) durchzuführen.

Folgende Daten sind zu erheben: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer.

Fallkonstellationen, bei denen eine Datenverarbeitung zu erfolgen hat

Bereiche mit Studienbetrieb

- Lehr- und Prüfungsveranstaltungen – *in der PHSG-App unter „Lehrveranstaltungen“ zu erfassen*
Die o.g. Kontaktdaten sind für jede einzelne Veranstaltung und jeden einzelnen Termin einzuholen, auch wenn es sich z.B. um eine wöchentliche Lehrveranstaltung handelt (auch für Lehrende).
- Nutzung der Bibliothek – *wird über das Bibliothekssystem erfasst, nicht über die PHSG-App*
Auch bei der Abholung bestellter Medien und bei der Medienrückgabe.
- Nutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb (z.B. Labore, Lehrküche, Werkstätten) – *in der PHSG – App unter „Vorlesungen“ zu erfassen*
- Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden – *in der PHSG-App unter „Studentische Arbeitsräume“ zu erfassen*
Ausnahme: Für die Nutzung von studentischen Arbeitsplätzen auf den Fluren ist keine Datenerhebung erforderlich. Abstandsregeln und Maskenpflicht sind zu beachten!
- Studierendensekretariat, Studienberatung und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr – *in der PHSG-App unter „Zentrale Dienste“ zu erfassen.*

Bereiche, die nicht direkt dem Studienbetrieb zuzuordnen sind

- Sitzungen und Besprechungen (auch mit Externen)
Hier muss eine Datenerhebung über das Formular „Datenerhebung Veranstaltungsteilnehmer“ erfolgen, es sei denn, die zwei folgenden Kriterien sind nachweislich erfüllt:
 1. Alle Teilnehmer sind bekannt und ihre aktuellen Kontaktdaten liegen vor (z.B. Beschäftigte).
 2. Die Teilnahme aller Personen wird schriftlich dokumentiert, z.B. über ein Protokoll oder eine Teilnehmerliste der Veranstaltung.
- Kontakte im täglichen Arbeitsablauf
Bei einer Kontaktzeit von bis zu 15 Minuten mit Kolleginnen und Kollegen sind diese nicht zu erfassen. Kontakte innerhalb einer Abteilung sind ebenfalls nicht zu erfassen. In jedem Fall ist auf die Abstandsregeln zu achten und regelmäßig zu lüften.

Personen, welche die Erhebung verweigern, sind von der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Verfahren der Datenverarbeitung

Für die Corona-bedingte Datenerhebung steht die vom MIZ entwickelte PHS-G-App unter <https://phsgmuend.sharepoint.com/> zur Verfügung (Anleitungen siehe Anlagen).

Für die Fälle, in denen die Datenerhebung über die PHS-G-App nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist, stehen Ihnen zwei Kontaktdatenformulare zum Download und Ausdruck zur Verfügung:

[Datenerhebung Besucher](#)

[Datenerhebung Veranstaltungsteilnehmer](#)

Die Formulare können von der jeweiligen Einrichtung im beschreibbaren ersten Teil ausgefüllt und danach in der erforderlichen Menge ausgedruckt bzw. versendet werden. Individuell ist dann nur der zweite Teil von den Besuchern*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung auszufüllen. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Das Formular zur Datenerhebung muss vor Betreten der Räumlichkeiten ausgefüllt werden. Es wird empfohlen, für die Ausgabe der Formulare im Eingangsbereich des Veranstaltungsortes einen Tisch oder einen Tresen aufzustellen sowie ausreichend Schreibgeräte und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Kontrollpflicht bzgl. der Richtigkeit der Daten bzw. eine Ausweispflicht zum Nachweis der Identität der Teilnehmer mit Ausnahme bei Prüfungsveranstaltungen besteht nicht.

Die Daten sind auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht zulässig. Die Übermittlung der Daten an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt über die Hochschulleitung.

Technische und organisatorische Maßnahmen für den Datenschutz

Bitte sammeln Sie die Kontaktdatenformulare in einem verschließbaren und für Dritte unzugänglichen Behältnis. Sichern Sie das Behältnis während der Datenerhebung, des Transports sowie für die anschließende Lagerung so, dass die Daten zu keiner Zeit durch Unbefugte einsehbar oder veränderbar sind.

Der Verlust dieser Daten stellt einen meldepflichtigen Datenschutzvorfall dar.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnungen hat die Löschung der Daten nach vier Wochen zu erfolgen. Bitte entsorgen Sie die Daten nicht über den regulären Papiermüll, sondern ausschließlich über die vorhandenen Datenschutzcontainer.

Für die Löschung der über die App gespeicherten Daten ist das MIZ verantwortlich.

Für die Einhaltung des o.g. Verfahrens hat der/die Verantwortliche der Veranstaltung oder Einrichtung Sorge zu tragen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Gemäß § 7 CoronaVO ist ein Betreten der Hochschule bzw. eine Teilnahme an einer Veranstaltung der Hochschule für Personen nicht zulässig,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Sollte eine Person der Ansicht sein, dass die Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots für sie im Einzelfall nicht zumutbar ist, möge diese bitte frühzeitig Kontakt mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. der verantwortlichen Person für die betreffende Veranstaltung aufnehmen und das weitere Vorgehen vor Betreten der Hochschule abstimmen.

Kommunikation

Sowohl das Erfordernis der Datenerhebung als auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot sind allen Beschäftigten, Besucher*innen, Nutzer*innen und Veranstaltungsteilnehmenden so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

An den Eingängen zu den Hochschulgebäuden wird auf die Datenerhebung hingewiesen. Das Plakat zu den Schutz- und Verhaltensregeln steht Ihnen auch auf der Homepage und auf dem K-Laufwerk zum Ausdruck bzw. zur frühzeitigen Verteilung zur Verfügung.

Kommunizieren Sie die Regularien direkt und frühzeitig, z.B. mittels E-Mail an Besucher*innen, Nutzer*innen und Veranstaltungsteilnehmer*innen.

Bitte orientieren Sie sich bei Ihrer Textauswahl an den Formulierungen der Corona-Verordnungen, der Homepage der Hochschule oder diesem Informationsblatt.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Datenverarbeitung, die aber zur effektiven Verfolgung der Infektionsketten zwingend erforderlich.

Edgar Buhl
Kanzler